

INFORMATIONSHEFT
ZUM
REFERENDUM
vom 22. und 23. März 2026

GEGENSTAND:
GERICHTSORDNUNG UND
EINRICHTUNG DES
DISZIPLINARGERICHTS

GERICHTSBARKEIT und EINRICHTUNG des GERICHTSHOFES für DISZIPLINARVERFAHREN

KURZE VORSTELLUNG DES THEMAS UND ALLGEMEINER KONTEXT

KONTEXT

Das Referendum betrifft ein im Amtsblatt (Allgemeine Reihe Nr. 253 vom 30. Oktober 2025) veröffentlichtes Verfassungsgesetz mit dem Titel „Vorschriften zur Gerichtsbarkeit und zur Einrichtung eines Gerichtshofes für Disziplinarverfahren“.

Die Volksabstimmung bezieht sich auf Änderungen der Verfassung, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

A) die Umstrukturierung des Obersten Richterrats (*Consiglio Superiore della Magistratura*, kurz CSM) in zwei getrennte Gremien:

- das erste, das sich mit den RICHTERN befasst, d. h. mit der Gerichtsbarkeit mit richterlicher Funktion,
- das zweite, das sich mit der STAATSANWALTSCHAFT (*Pubblici Ministeri*, kurz PM) befasst, d. h. mit der Gerichtsbarkeit mit Ermittlungsfunktion (Ermittlungen) und Anklagefunktion (bringt die Beweise für die Schuld oder Unschuld des Angeklagten vor Gericht).

B) die Art und Weise der Auswahl der Mitglieder, welche künftig durch Losverfahren erfolgen soll;

C) die Einrichtung eines Obersten Disziplinargerichtes für Disziplinarmaßnahmen zu Lasten von Richtern.

Die Verfassungsänderung sieht somit zwei getrennte Selbstverwaltungsorgane vor.

Die Detailregelungen bezüglich des Zugangs zur **Gerichtsbarkeit**, des Funktionswechsels und der Organisation werden gesetzlich neu geregelt. Nach der Verfassungsänderung werden die geltenden Gesetze, welche die Laufbahn von Richtern und Staatsanwälten regeln, angepasst.

Der allgemeine gesetzliche Rahmen in Bezug auf die **Gerichtsbarkeit** gemäß der Verfassung von 1948 sieht Folgendes vor:

Die Gerichtsbarkeit besteht aus Richtern und Staatsanwälten. Der Richter übt eine rechtssprechende Funktion aus, d. h. er entscheidet über die Streitigkeiten; der Staatsanwalt hingegen übt die Anklagefunktion aus, d.h. er führt Ermittlungen durch und leitet diese.

In Italien ist der Staatsanwalt auch verpflichtet, Beweise zugunsten des

Angeklagten zu sammeln und kann beim Richter die Einstellung des Verfahrens beantragen.

Beide Laufbahnen erfordern dieselbe universitäre Ausbildung im Bereich der Rechtswissenschaften. Vor der Reform war es möglich, während der Laufbahn die Funktionen zu wechseln, auch wenn im Laufe der Jahre Regelungen eingeführt wurden, die diese Möglichkeit begrenzen: man muss den Dienstort wechseln und gemäß der Cartabia-Reform (Leg. D. 44/2022) war der Wechsel nur zweimal während der Laufbahn und nur in den ersten Berufsjahren möglich.

Die Gerichtsbarkeit ist insgesamt in ihrer Funktion autonom und unabhängig. Aus diesem Grund verfügt sie über ein eigenes Selbstverwaltungsorgan: den Obersten Rat der Gerichtsbarkeit (*Consiglio Superiore della Magistratura*, kurz CSM). Der Rat befasst sich mit allen Aspekten der Richterlaufbahn: Beförderungen, Disziplinarverfahren, Versetzungen usw.. Darüber hinaus verteidigt der CSM die Unabhängigkeit der **Gerichtsbarkeit**.

Derzeit hat der CSM 27 Mitglieder, davon 3 Mitglieder von Rechts wegen und 24 gewählte Mitglieder. Die 24 gewählten Mitglieder werden zu zwei Dritteln von den Richtern und zu einem Drittel vom Parlament gewählt, wobei letztere als „Laienmitglieder“ bezeichnet werden und aus den Reihen der Universitätsprofessoren und Rechtsanwälten ausgewählt werden.

Die drei Mitglieder von Rechts wegen sind hingegen:

- der Staatspräsident, der von Rechts wegen Vorsitzender des Obersten Gerichtsrats ist;
- der Erste Präsident des Kassationsgerichtshof
- der Generalstaatsanwalt beim Kassationsgerichtshof.

Die Reform sieht die Schaffung von zwei getrennten und voneinander unabhängigen Gremien vor. Der Staatspräsident verbliebe, auch bei Genehmigung der Reform, Vorsitzender beider Gremien. Statt durch Wahlen würden die Mitglieder per Los bestimmt werden. Außerdem würde ein „Oberster Disziplinargerichtshof“ geschaffen werden: ein drittes Organ für Disziplinarverfahren gegen Richter und Staatsanwälte.

WORÜBER UND WIE WIRD ABGESTIMMT

Das Referendum betrifft die Änderung von 7 Artikeln der Verfassung, die von der parlamentarischen Mehrheit genehmigt und von der Opposition beanstandet wurde und zwar aufgrund der begrenzten Annahme der Änderungsvorschläge, die von der Opposition vorgelegt wurden. Die Regierungsmehrheit hat jedoch nicht 2/3 der Stimmen im Parlament erreicht, weshalb ein

„Verfassungsreferendum“ ergriffen werden konnte, für welches kein Quorum vorgesehen ist.

Mit der „JA- Stimme“ akzeptiert man die Änderung der Verfassung, welche die Trennung der Laufbahnen zwischen Richtern und Staatsanwälten vorbereitet und drei verschiedene Gremien einrichtet.

Mit der „NEIN-Stimme“ bleiben die Artikel unverändert und die Verfassung wird nicht geändert.

BEISPIELE in anderen Ländern und Kontexten

In Europa haben viele Länder wie Spanien, Portugal und England die Trennung der Laufbahnen von Richtern und Staatsanwälten eingeführt und unterschiedliche Ausbildungs- und Laufbahnwege geschaffen.

In den USA ist die Trennung besonders ausgeprägt, da die Staatsanwälte von der Regierung ernannt werden. Die Abhängigkeit von der Exekutive ist zulässig.

Systeme mit einheitlicher (nicht getrennter) Laufbahn sind weniger zahlreich: Frankreich und Griechenland. Richter und Staatsanwälte treten dieselbe Laufbahn an, mit der Möglichkeit eines späteren Wechsels. Die Abhängigkeit von der Exekutive ist weniger ausgeprägt.

In der Schweiz variiert das Modell auf kantonaler Ebene, folgt aber im Allgemeinen der Logik einer einheitlichen Gerichtsbarkeit, obwohl die Richter gewählt werden und daher oft auch Verbindungen zu Parteien haben.

Nachfolgend finden Sie eine Liste der Änderungen der Verfassungsartikel, die Gegenstand des Referendums sind:

Artikel	Vor der Reform	Nach der Reform (falls angenommen)
Art. 87, Abs. 10	Der Präsident der Republik ist Vorsitzender des Obersten Richterrats (CSM).	Formale Anpassung an die Existenz zweier getrennter Gremien (einer für Richter, einer für Staatsanwälte).
Art. 102, Abs. 1	Die richterliche Gewalt wird von ordentlichen Richtern ausgeübt, ohne verfassungsrechtliche Unterscheidung zwischen Richtern und Staatsanwälten.	Die richterliche Gewalt wird von ordentlichen Richtern ausgeübt, ohne verfassungsrechtliche Unterscheidung zwischen Richtern und Staatsanwälten.
Art.	Ein einziger Oberster Richterrat für	Einrichtung von zwei getrennten

104	alle Richter.	Obersten Räten: einer für Richter, einer für Staatsanwälte.
Art. 105	Der Oberste Richterrat entscheidet über Einstellungen, Versetzungen, Beförderungen und Disziplinarmaßnahmen aller Richter.	Es wird ein „Oberster Disziplinargerichtshof“ geschaffen. Die Zuständigkeiten werden auf die drei neuen Räte aufgeteilt.
Art. 106, Abs. 3	Regelt die Ernennung von Ehrenrichtern im Rahmen der einheitlichen Rechtsordnung.	Regelt die Ernennung von Ehrenrichtern im Rahmen der einheitlichen Rechtsordnung.
Art. 107, Abs. 1	Die Richter unterscheiden sich nur durch ihre Funktionen; ein Wechsel zwischen richterlichen und staatsanwaltschaftlichen Funktionen ist nach den üblichen Regeln möglich.	Die Trennung zwischen den beiden Laufbahnen wird verfassungsrechtlich gestärkt.
Art. 110, Abs. 1	Der Justizminister ist für die Organisation der Justizbehörden zuständig.	Systematische Anpassung an die neue Struktur mit zwei Selbstverwaltungsorganen.

ARGUMENTE FÜR DAS JA beim Referendum

Die Argumente für die Trennung der Laufbahnen von Richtern und Staatsanwälten basieren hauptsächlich auf der Stärkung der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit (d. h. Unabhängigkeit zwischen Anklage und Verteidigung) des Richters, indem der Interessenkonflikt beseitigt wird, der sich aus der Möglichkeit ergibt, vom Ankläger (Staatsanwalt) zum Richter und umgekehrt zu wechseln. Dadurch sollen mentale und korporative Verflechtungen verhindert und ein klareres Gleichgewicht zwischen Anklage und Verteidigung gewährleistet werden. Dies soll durch zwei getrennte Gremien zur Verwaltung der beiden Funktionen sowie ein hohes Oberstes Disziplinargericht erreicht werden.

Die Befürworter sehen in der Reform einen Weg, um eine stärkere Gerichtsbarkeit im Dienste der Wahrheit zu gewährleisten, die vor politischem oder internem Druck geschützt ist, auch durch von Anfang an getrennte Auswahlverfahren von Richtern und Staatsanwälten, um eine Spezialisierung und eine klarere Ausrichtung zu fördern.

Nachfolgend eine Liste der wichtigsten Argumente für die Trennung der Laufbahnen:

- Größere Unparteilichkeit des Richters: Die Trennung der Laufbahnen würde verhindern, dass ein ehemaliger Staatsanwalt als Richter tätig wird, wodurch das Risiko beseitigt würde, dass er Vorurteile aus seiner Rolle als Ankläger in seine Tätigkeit als Richter einbringt. Dies sollte einen unparteiischeren Richter gewährleisten.
- Die Auslosung bei der Zusammensetzung der Gremien sollte die Unabhängigkeit von politischen Einflüssen und Strömungen gewährleisten und das System der verschiedenen internen Strömungen innerhalb des Obersten Richterrates (CSM), welche die Laufbahnen beeinflussen, beseitigen.
- Die Wahl einer Laufbahn (Richter oder Staatsanwalt) zu Beginn der Karriere würde eine stärkere Spezialisierung und eine klarere Ausrichtung für beide Rollen gewährleisten und fördern sowie die Qualität der Arbeit verbessern.
- Die Einrichtung von zwei getrennten Gremien (einer für Richter, einer für Staatsanwälte) und eines Obersten Disziplinargerichts zur Selbstverwaltung der Gerichtsbarkeit würde die Unabhängigkeit der Justiz stärken.

Die Trennung der Laufbahnen sollte zudem die Unabhängigkeit des Richters stärken, da er dann vollständig frei wäre – nicht mehr nur von außen wie heute, sondern auch von innen, indem seine berufliche Entwicklung möglichen Einflüssen durch die Bewertung von Richtern aus anderen Bereichen entzogen wird.

Für die Befürworter des JA sieht die Reform keine Änderungen vor, durch die Staatsanwälte einem stärkeren Druck durch die Exekutive ausgesetzt wären.

ARGUMENTE FÜR DAS NEIN zum Referendum

Die Änderung der Verfassung zur Schaffung mehrerer Gremien der Gerichtsbarkeit (es sollen drei werden, während es derzeit nur eines gibt) dient dazu, der Regierung eine bessere Kontrolle über die Richter und Einflussnahme auf ihre Initiativen zu ermöglichen. Dies hat Minister Nordio, der die Reform vorgeschlagen hat, selbst gesagt und geschrieben, indem er erklärte: „Auch die Politiker, die heute in der Opposition sind, würden eines Tages, wenn sie an der Regierung wären, von der Reform profitieren.“ Die endgültige Trennung der Laufbahnen von Richtern und Staatsanwälten (die heute noch nicht besteht) und die Kontrolle der Gerichtsbarkeit durch die Exekutive würden dann durch Gesetzesänderungen umgesetzt.

Die Möglichkeit, von der Rolle des Richters zu der des Staatsanwalts und umgekehrt zu wechseln, ist in der Verfassung vorgesehen und dient gerade als Garantie gegen die potenzielle Kontrolle durch die Exekutive; sie ist daher das

Instrument zur Verteidigung der Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit. Die Unparteilichkeit des Richters (d. h. die Unabhängigkeit zwischen Anklage und Verteidigung) ist somit bereits gewährleistet und wird gerade durch die Möglichkeit des Laufbahnwechsels und durch die Tatsache, dass der Oberste Richterrat (CSM) von den regierenden Politikern unabhängig ist, gestärkt.

Die Reform befasst sich nicht mit den Hauptproblemen der Justiz (Verfahrensdauer, Ressourcen, Organisation usw.); sie führt tiefgreifende Verfassungsänderungen ein. Darüber hinaus würde die Trennung der Laufbahnen zu einer stärkeren institutionellen Trennung zwischen Anklage und Rechtssprechung führen; es ist jedoch die Einheit der Gerichtsbarkeit als Garantie für ihre Unabhängigkeit vorzuziehen.

In der Tat haben sich in der Geschichte Italiens Institutionen und Personen, die eindeutig die Absicht hatten, die Funktionsweise der Justiz auch aus persönlichen Gründen zu kontrollieren (Licio Gelli, Loggia P2 ... Berlusconi ...), für die Trennung der Laufbahnen eingesetzt.

Die Trennung der Laufbahnen würde zur Schaffung einer weniger objektiven „Super-Staatsanwaltschaft“ führen, den Korporatismus verstärken und mögliche Verzögerungen sowie Ineffizienzen im Justizsystem aufgrund einer größeren organisatorischen Starrheit und Komplexität (zwei getrennte CSM) zur Folge haben. Darüber hinaus würde die Einheit der Gerichtsbarkeit aufgehoben, die heute Flexibilität und den Austausch von Kompetenzen gewährleistet. Dies könnte zu politischen Einflüssen und dem Risiko führen, dass die Strafverfolgungspflicht verloren geht.

Auch die Auslosung der Mitglieder der beiden neuen Gremien, die als Argument für die Reform angeführt wird, ist kritisch zu betrachten: Bei der Wahl wird die Kompetenz der Gewählten berücksichtigt, bei der Auslosung ist diese Auswahl nicht möglich. Außerdem würde die Liste der Kandidaten, aus der die (vom Parlament ernannten) „Laienmitglieder“ ausgelost werden, ohnehin vom Parlament erstellt werden und letztendlich nur „genehme Personen“ enthalten.

Eine Auslosung unter vom Parlament ausgewählten Personen gewährleistet keineswegs deren Unabhängigkeit, sondern würde statistisch gesehen eine Miniaturausgabe des Parlaments selbst in der Zusammensetzung der Laienmitglieder reproduzieren. Zudem wird das Parlament derzeit nach einem Mehrheitswahlsystem gewählt, sodass die „Laienmitglieder“ de facto von der Mehrheit ausgewählt würden.

Nachfolgend eine Liste der Argumente, die für die Beibehaltung der Möglichkeit des Wechsels zwischen den Laufbahnen und für den Erhalt eines einzigen Obersten Richterrates (CSM) sprechen:

- Mit getrennten Laufbahnen und verschiedenen Selbstverwaltungsorganen (CSM) könnte die Staatsanwaltschaft anfälliger für Druck durch die

Exekutive werden, ihre Unabhängigkeit verlieren und sich zu einem „Anwalt der Polizei“ oder einem „Superpolizisten“ entwickeln.

- Die Staatsanwaltschaft könnte ihre Funktion als unparteiischer Filter verlieren, sich stärker auf die Erlangung einer Verurteilung konzentrieren und dabei die Suche nach Beweisen zugunsten des Verdächtigen vernachlässigen.
- Die Schaffung zweier getrennter Gremien könnte zu größeren Schwierigkeiten im internen Dialog und zu korporativen Dynamiken führen.
- Eine strikte Trennung könnte die Koordination zwischen Staatsanwaltschaft und Richtern erschweren, was zu längeren Verfahren und Ineffizienz führen würde.
- Die Umsetzung der Reform würde eine komplexe Verfassungsänderung erfordern, da Artikel 104 der Verfassung, der die Gerichtsbarkeit als einheitliches Gremium betrachtet, geändert werden müsste.
- Die derzeitige Möglichkeit, von der richterlichen zur staatsanwaltschaftlichen Funktion und umgekehrt zu wechseln, gewährleistet eine umfassendere Sichtweise innerhalb der Gerichtsbarkeit, die heute unter den Richtern vorhanden ist und mit der Trennung verloren gehen würde.
- Durch die Trennung der Laufbahnen und die Aufteilung der Gremien besteht die Gefahr, dass die Staatsanwaltschaft anfälliger für Druck seitens der Exekutive und der Politik wird, was negative Folgen für die Bürger hätte.

DIE ZUR ABSTIMMUNG VORGELEGTE FRAGE

„Stimmen Sie dem Gesetzestext zur Änderung der Artikel 87 Absatz 10, 102 Absatz 1, 104, 105, 106 Absatz 3, 107 Absatz 1 und 110 der Verfassung, die vom Parlament verabschiedet und im Amtsblatt vom 30. Oktober 2025 unter dem Titel „Vorschriften zur Gerichtsordnung und zur Einrichtung des Disziplinargerichts“ veröffentlicht wurden, zu?“

Das Referendum ist ein Verfassungsreferendum.

Der vollständige Text des Verfassungsgesetzes ist nachstehend wiedergegeben und unter folgendem Link zu finden:

<https://www.gazzettaufficiale.it/eli/id/2025/10/30/25A05968/sg>



Hinweis:

(Bitte berücksichtigen sie, dass die Übersetzung des folgenden Textes aus dem italienischen Original mit einem Onlinedienst für maschinelle Übersetzung durchgeführt wurde – wir bitten um Verständnis.)

Der Text des Verfassungsgesetzes wurde vom Senat der Republik in zweiter Abstimmung mit der absoluten Mehrheit seiner Mitglieder in der Sitzung vom 30. Oktober 2025 und von der Abgeordnetenkammer in zweiter Abstimmung mit der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder in der Sitzung vom 18. September 2025 genehmigt. Innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung im Amtsblatt des folgenden Textes kann ein Fünftel der Mitglieder einer Kammer oder fünfhunderttausend Wähler oder fünf Regionalräte beantragen, dass ein Referendum durchgeführt wird.

Diese Mitteilung wurde gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 352 vom 25. Mai 1970 erstellt.

Art. 1

Änderung von Artikel 87 der Verfassung

1. In Artikel 87 Absatz 10 der Verfassung werden am Ende folgende Worte hinzugefügt: „die gerichtliche folgende Worte hinzugefügt: „und der Oberste der Staatsanwaltschaft“.

Art. 2

Änderung von Artikel 102 der Verfassung

1. In Artikel 102 Absatz 1 der Verfassung werden am Ende folgende Worte hinzugefügt: „, die auch die unterschiedlichen Laufbahnen der Richter und Staatsanwälte regeln“.

Art. 3

Änderung von Artikel 104 der Verfassung

1. Artikel 104 der Verfassung wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Art. 104 – Die Richterschaft bildet einen von jeder anderen Gewalt autonomen und unabhängigen Berufsstand, der aus einer Karriere der Rechtssprechung und einer der Untersuchung besteht. Der Oberste Rat der Richter und der Oberster Rat der Staatsanwaltschaft werden vom Präsidenten der Republik geleitet. Von Rechts wegen gehören ihm der

Erste Präsident und Generalstaatsanwalt des Kassationsgerichts an. Die übrigen Mitglieder werden zu einem Drittel aus einer Liste von ordentlichen Universitätsprofessoren für Rechtswissenschaften und von Rechtsanwälten mit mindestens fünfzehnjähriger Berufserfahrung, die das Parlament in gemeinsamer Sitzung innerhalb von sechs Monaten nach seiner Amtseinführung durch Wahl erstellt, und zu jeweils zwei Dritteln aus Richtern und Staatsanwälten in der Anzahl und gemäß den gesetzlich vorgesehenen Verfahren. Jeder Rat wählt seinen Vizepräsidenten aus den Mitglieder, die durch Auslosung aus der vom Parlament erstellten Liste ausgewählt wurden Parlament in gemeinsamer Sitzung erstellt wurde.

Die durch Auslosung bestimmten Mitglieder bleiben vier Jahre im Amt und können nicht am nächsten Auslosungsverfahren teilnehmen. Die Mitglieder dürfen während ihrer Amtszeit weder in Berufsregistern eingetragen sein noch dem Parlament oder einem Regionalrat angehören.

Art. 4

Änderung von Artikel 105 der Verfassung

1. Artikel 105 der Verfassung wird durch folgenden ersetzt:

„Art. 105. – Jedem einzelnen Obersten Rat steht es gemäß den Vorschriften über die Justizordnung zu, die Einstellungen, Zuweisungen, Versetzungen, Bewertungen der und die Übertragung von Aufgaben in Bezug auf Richter vorzunehmen.

Die Disziplinargewalt über ordentliche, urteilende und anklagende Richter obliegt dem Obersten Disziplinargericht. Das Oberste Gericht besteht aus fünfzehn Richtern, von denen drei vom Präsidenten der Republik aus ordentlichen Professoren von Universitäten in Rechtswissenschaften und Rechtsanwälten mit mindestens zwanzigjähriger Berufserfahrung ernannt werden, und drei Richtern aus einer Liste von Personen, die dieselben Voraussetzungen erfüllen, die das Parlament in gemeinsamer Sitzung innerhalb von sechs Monaten nach seiner Einsetzung durch Wahl erstellt, sowie aus sechs Richtern und drei Staatsanwälten, die durch Auslosung aus den jeweiligen Kategorien mit mindestens zwanzigjähriger Ausübung richterlicher Funktionen und die Funktionen der Rechtsmäßigkeit (funzioni di legittimità) ausüben oder ausgeübt haben.

Der Oberste Gerichtshof wählt den Präsidenten aus den vom Präsidenten der Republik ernannten oder aus der vom Parlament in gemeinsamer Sitzung erstellten Liste.

Die Richter des Obersten Gerichtshofs bleiben vier Jahre im Amt. Das Amt kann nicht verlängert werden. Das Amt eines Richters am Obersten Gerichtshof ist unvereinbar mit der Funktion als Mitglied des Parlaments, des Europaparlaments, eines Regionalrats und der Regierung, mit der Ausübung des Rechtsanwaltsberufs und mit jedem anderen vom Gesetz festgelegten Amt.

Die Urteile des Obersten Gerichts in erster Instanz können nur vor dem Obersten Gerichtshof selbst, ohne Beteiligung der Mitglieder, die an der Entscheidung beteiligt waren, angefochten werden.

Das Gesetz legt die disziplinarischen Verstöße und die entsprechenden Sanktionen, legt die Zusammensetzung der Kollegien fest, bestimmt die Formen des und die für die Arbeitsweise des Obersten Gerichtshofs erforderlichen Vorschriften und stellt sicher, dass die urteilenden Richter oder Staatsanwälte im Kollegium vertreten sind.

Art. 5

Änderungen zu Artikel 106 der Verfassung

1. In Artikel 106 Absatz 3 der Verfassung wird folgende Änderungen vorgenommen:

a) Nach den Worten: „der Magistratur“ wird „gerichtlich“ eingefügt;

b) Nach den Worten „juristischen Angelegenheiten“ werden die folgenden Worte eingefügt: „Richter der anklagenden Justiz mit mindestens fünfzehnjähriger Berufserfahrung“.

Art. 6

Änderung von Artikel 107 der Verfassung

1. In Artikel 107 Absatz 1 der Verfassung werden die Worte „des Rates“ durch „des jeweiligen Rates“ ersetzt.

Art. 7

Änderung von Artikel 110 der Verfassung

1. In Artikel 110 Absatz 1 der Verfassung werden die Worte: „des Rates“ durch „jedes Rates“ ersetzt.

Art. 8

Übergangsbestimmungen

1. Die Gesetze über den Obersten Richterrat, über die Gerichtsordnung und die Disziplinargerichtsbarkeit werden innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Verfassungsgesetzes an die Bestimmungen dieses Verfassungsgesetzes angepasst.

2. Bis zum Inkrafttreten der in Absatz 1 genannten Gesetze sind die am Tag des Inkrafttretens dieses Verfassungsgesetzes geltenden Bestimmungen in den darin genannten Angelegenheiten weiterhin zu beachten.

Weitere Websites für ausführlichere Informationen

Senat der Republik, Text der Verfassung vor den Änderungen.

Die geänderten Artikel sind: Art. 87, 102, 104, 105, 106, 107, 110.

https://www.senato.it/sites/default/files/media-documents/Costituzione_ITALIANO.pdf

US-Justizministerium, eine Beschreibung

[https://it.wikipedia.org/wiki/](https://it.wikipedia.org/wiki/Dipartimento_della_giustizia_degli_Stati Uniti_d'America)

[Dipartimento della giustizia degli Stati Uniti d'America](https://it.wikipedia.org/wiki/Dipartimento_della_giustizia_degli_Stati Uniti_d'America)

Schweizer Parlament, Wahl der Richter

<https://www.parlament.ch/it/über-das-parlament/ritratto-del-parlamento/compiti- assemblea-federale/elezioni/elezione-giudici-tribunali-confederazione>

Verfassungsgericht – Forschungsdienst – Deutschland – Wahl des Nachfolgers eines Richters

<https://www.cortecostituzionale.it/uploads/report/20-Germania-Il-Plenum-del-Tribunale- costituzionale-federale-formula-una-proposta-per-la-successione-del-giudice-Christ- 683b1429a6f79.pdf>

Hinweise zur Stimmabgabe im Ausland

https://www.esteri.it/it/sala_stampa/archivionotizie/comunicati/2026/01/referendum-costituzionale- confermativo-dei-giorni-22-e-23-marzo-2026/

=====

ABSTIMMUNG IM PARLAMENT

Abgeordnetenversammlung

18. September 2025

Der Text wurde mit folgenden Stimmen angenommen: 243 Ja-Stimmen – 109 Nein-Stimmen – 6 Enthaltungen

Senat

30. Oktober 2025

Der Text wurde angenommen mit:
112 Ja-Stimmen – 59 Nein-Stimmen – 9 Enthaltungen

ANMERKUNGEN ZUR REDAKTION DES INFORMATIONSHÉFTES

Der Text dieses Informationsheftes ist von der Organisation „Più Democrazia Italia“ in italienischer Sprache verfasst und seine Übersetzung ins Deutsche von der „Initiative für mehr Demokratie EO“ organisiert worden.

Diese Form der Information zum bevorstehenden Referendum am 22. und 23. März 2026 orientiert sich an den Abstimmungsheften, die im Vorfeld von Volksabstimmungen in vielen Ländern den Abstimmungsberechtigten zur Verfügung gestellt werden.

In Ländern, in denen Instrumente der direkten Demokratie seit langem existieren (Schweiz, Kalifornien und andere US-Bundesstaaten, Australien und weitere), verfasst die öffentliche Verwaltung in Zusammenarbeit mit Experten und den Komitees für das Ja und das Nein ein „Informationsheft“ mit der Beschreibung des Themas und den Pro- und Kontra-Argumenten, die knapp aber klar und in einer Sprache formuliert sind, die die unterschiedlichen Meinungen respektiert. Dieses Heft wird den Abstimmungsberechtigten zugestellt.

Dieses wichtige Informationsinstrument ist in Italien noch nicht vorgesehen.

Deshalb haben die genannten Organisationen in Zusammenarbeit mit Komitees und demokratisch aktiven Bürgern*innen dafür gesorgt, dass ein solches selbstorganisiert zustande kommt, so wie es bereits bei früheren Referenden geschehen ist.

Der Aufbau des Inhaltes entspricht den in anderen Ländern üblichen Informationsheften. Im Besonderen hat man sich bei der Erstellung des Heftes am Schweizer Abstimmungsheft orientiert.

Wir freuen uns, dass Sie dieses Abstimmungsheft nun vor sich haben, und laden Sie ein, es weiter bekannt zu machen. Der Text kann auch als Heft im A4-Format ausgedruckt werden.

Das Endziel dieser Arbeit, für die wir allen Bürgern*innen danken, die an der Ausarbeitung mitgewirkt haben, besteht vor allem darin, dass dieses wichtige Informationsinstrument auch in Italien Wirklichkeit und zu den nächsten Referenden offiziell erstellt und verteilt wird.

Den italienischen Text finden Sie auf der Website der Organisation „Più Democrazia Italia“ https://www.piudemocraziaitalia.org/2026/02/03/libretto-informativo-per-il-referendum-costituzionale-del-22-23-marzo-2026/	
und auf der Website der Organisation „Più Democrazia in Trentino“ https://piudemocraziaintrentino.org/2026/02/20/referendum-costituzionale-del-22-23-marzo-online-lopuscoło-informativo-di-piu-democrazia-italia/	
Auf der Website der „Initiative für mehr Demokratie EO“ ist die deutsche Übersetzung zu finden: https://www.dirdemdi.org/images/de/pdf/INFORMATIONSHEFT_REFERENDUM_2026.pdf	



Initiative für mehr Demokratie EO

Silbergasse 15, 39100 Bozen
Tel. +39 0471 324987 E-Mail: info@dirdemdi.org pec:
initiative@pcert.postecert.it

Bankverbindung: Raiffeisenkasse Bozen, De-Lai-Str. 2 IBAN: IT53V 08081
11600 000300010332 SWIFT-BIC: RZSBIT21003 Steuernummer:
94058890214

***Bitte helfen Sie mit einer Spende, die finanzielle Grundlage zu schaffen
für die nächsten größeren Aktionen. Wir freuen uns über jeden Betrag.
Danke!***

Die Initiative für mehr Demokratie EO ist im nationalen Register des Dritten Sektors (RUNTS) mit Datum 07/11/022 unter der Nr. 78059 eingetragen.